

CH_VB 82.362 vom 25. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.362

FR: CH_VB 82.362 du 25 juin 1982

IT: CH_VB 82.362 del 25 giugno 1982

Volltext

25. Juni 1982 N 959 Motion Muh'eim #ST# Fünfzehnte Sitzung - Quinzième séance
Freitag, 25. Juni 1982, Vormittag Vendredi 25 juin 1982, matin 8.00h Vorsitz - Présidence:
Frau Lang 82.358 Motion Gerwig Phosphate in Waschmitteln für Textilien Phosphates dans
les détergents pour textiles Wortlaut der Motion vom 16. März 1982 Der Bundesrat wird
beauftragt, im Gewässerschutzgesetz eine neue Bestimmung als Artikel 23a aufzunehmen,
welche die Benützung von Phosphaten in Wasch- und Waschhilfs- mitteln für Textilien
innerhalb von drei Jahren verbietet. Texte de la motion du 16 mars 1982 Le Conseil fédéral
est chargé de présenter aux Chambres un projet en vue d'ajouter à la loi sur la protection des
eaux un article 23a interdisant dans un délai de trois ans les phosphates dans les détergents
pour textiles. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bacciarini, Hubacher, Kopp, Mauch,
Müller-Scharnachtal, Müller-Bern, Neukomm, Pini, Weber-Arbon Begründung Der
Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.
Développement L'auteur renonce au développement et désire une réponse écrite. Schriftliche
Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Die Beschränkung der
Waschmittelphosphate ist heute bereits in der Waschmittelverordnung (SR 814.226.22)
gere- gelt, die sich auf Artikel 23 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) stützt. Die
Grenzwerte für Waschmittelphosphate sind mit der Änderung vom 8. Dezember 1980 auf
den 1. Oktober 1981 verschärft worden. Eine weitere Verschärfung tritt auf den 1. Januar
1983 in Kraft. Damit wird sich eine Reduktion der Waschmittelphosphate um rund 30
Prozent im Vergleich zum Stand 1977 ergeben. Gegenüber dem Stand vor 1977 dürfte die
Reduktion bis Anfang 1983 etwa 50 Prozent betragen. Bei der Festlegung der neuen
Grenzwerte (gültig ab 1. Oktober 1981 bzw. 1. Januar 1983) wurde gestützt auf die
Untersuchungen der EMPA davon ausgegangen, dass ein Teil der Phosphate durch
Natrium-Aluminium-Silikate ersetzt werden könnte. Neue Phosphatersatzstoffe sind in der
Zwischenzeit nicht gefunden worden. Hingegen kamen im Verlaufe der letzten Monate
flüssige, phosphatfreie Waschmittel für Waschttemperaturen bis 60 Grad Celsius auf den
Markt. In diesen Produkten sind keine eigentlichen Phosphatersatzstoffe enthalten.
Ergebnisse von Waschver- suchen der EMPA mit diesen neuen Produkten werden auf den
Herbst 1982 vorliegen. Vor mehr als einem Jahr kamen vereinzelte pulverförmige, ebenfalls
phosphatfreie Waschmittel auf den Markt, die auch für Kochwäsche verwendet werden
können. Die EMPA St. Gallen hat mit insgesamt vier solcher Produkte Waschversuche
durchgeführt. Die Waschergebnisse mit diesen weitgehend auf der Basis von Seife/Soda
aufgebau- ten Produkten standen qualitativ hinter jenen mit phosphat- haltigen
Waschmitteln zurück. Die heute allgemein verwen- deten Kriterien, wie sie auch in den
Qualitätsanforderungen des Schweizerischen Instituts für Hauswirtschaft (SIH) zum
Ausdruck kommen - insbesondere hinsichtlich des Anteils an Kalkrückständen im Gewebe
-, wurden nicht erfüllt. Die weitere Reduktion der Waschmittelphosphate ist zwei- fellos
eines der dringendsten Anliegen des Gewässerschut- zes im Hinblick auf die immer noch

besorgniserregende Eutrophierung der Seen. Die Eidgenössische Gewässer-
schutzkommission hat deshalb an ihrer Sitzung vom 16. Februar 1982 beschlossen, die
Angelegenheit in einer besonderen Arbeitsgruppe zu behandeln. Die möglichst vollständige
Elimination der Waschmittelphosphate bleibt nach wie vor die Zielsetzung. Die einzelnen
Schritte müssen aber auch zeitlich den waschtechnischen Erfordernissen und Möglichkeiten
Rechnung tragen. Dafür eignet sich eine im voraus gesetzlich festgelegte Frist nicht.
Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat
beantragt, die Motion in ein Postulat umzu- wandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis
comme postulat #ST# 82.362 Motion Muheim Schweizer im Ausland. Versicherung der
Ehefrau Suisses à l'étranger. Assurance de l'épouse Wortlaut der Motion vom 17. März
1982 Der Bundesrat wird eingeladen, bei der 10. AHV/IV-Revision eine Änderung in dem
Sinne vorzuschlagen, dass die Ehe- frauen obligatorisch versicherter Auslandschweizer, die
für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden, auch den
vollen Versicherungsschutz geniessen. Texte de la motion du 17 mars 1982 A l'occasion de
la 10e révision de l'AVS/AI, le Conseil fédé- ral est invité à proposer une modification
visant à ce que les épouses de Suisses de l'étranger obligatoirement assu- rées, qui
travaillent pour un employeur en Suisse et sont rémunérés par celui-ci, bénéficient aussi de
l'entière pro- tection de l'assurance. Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen,
Bäumlin, Bircher, Borei, Bratschi, Bundi, Chopard, Christi- nat, Ganz, Hubacher, Jaggi,
Lang, Loetscher, Meier Werner, Meizoz, Merz, Morel, Morf, Neukomm, Reimann,
Reiniger, Riesen-Freiburg, Robbiani, Rubi, Schmid, Uchtenhagen, Vannay, Weber-Arbon
(28) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Gemäss Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe c AHVG sind Schwei- zer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der
Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden, obliga- torisch versichert. Das
Eidgenössische Versicherungsge- richt hat es in einem Urteil vom 6. August 1980, das
durch ein weiteres Urteil vom 15. Januar 1981 bestätigt wurde, abgelehnt, die
Versicherteneigenschaft des Ehemannes auf die Ehefrau auszudehnen. Die
höchstrichterliche Recht- sprechung hat das nur zugelassen, wenn die Versicherten-
eigenschaft des Ehemannes entweder aus seinem schwei-

Motion du groupe de l'Union démocratique du Centre 960 N 25 juin 1982 zerischen
Wohnsitz oder auf seiner Zugehörigkeit zur frei- willigen Versicherung für
Auslandschweizer beruht. Die heutige gesetzliche Regelung und die Auslegung durch das
Eidgenössische Versicherungsgericht hat für die Ehe- frauen von Auslandschweizern, die
im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem ent- löhnt
werden, völlig unbefriedigende Auswirkungen. Wohl erhalten solche Ehepaare eine
Ehepaarsaltersrente, wenn der Mann das 65. Altersjahr erreicht. Hingegen erhält die Frau,
wenn sie das 62. Altersjahr erreicht und ihr Ehemann noch nicht 65 Jahre alt ist, keine
Altersrente. Zudem besteht gegenüber der Invalidenversicherung keinerlei
Anspruchsberechtigung. Im Todesfall des Ehemannes hät- ten Frau und Kinder wohl eine
Hinterlassenenrente zugut. Die Kinder hätten aber keinen Anspruch auf eine Waisen-
rente, wenn die Mutter stirbt. Dazu kommt, dass die bei- tragsfreien Ehejahre der Frau nicht
angerechnet werden, was sich auf die Rentenhöhe ungünstig auswirken kann. Schriftliche
Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Der Bundesrat verkennt
nicht, dass die vom Motionär erwähnten Änderungen bei Ehefrauen von obligatorisch
versicherten Schweizern im Ausland zu Lücken in ihrem Versicherungsverhältnis führen,
die sich in bestimmten Fäl- len nachteilig für sie auswirken können. Fälle, in denen bis
heute tatsächlich ein solcher Schaden eingetreten ist, sind jedoch sehr selten und von den

zuständigen Gerichten meistens noch nicht endgültig entschieden. Der Bundesrat hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission bereits beauftragt, im Rahmen der 10. AHV-Revision nach einer Lösung zu suchen, welche die erwähnten Benachteiligungen vermeidet. Dabei steht aber heute schon fest, dass die Lösung nicht darin gefunden werden kann, wie es die Motion fordert, dass sich das obligatorische Versicherungsverhältnis des Ehemannes von Gesetzes wegen auch auf seine Gattin erstreckt. Nach dem Wortlaut zahlreicher Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten müsste eine solche Regelung nämlich auch auf die im Ausland wohnhaften Ehefrauen ausländischer Nationalität angewendet werden, deren Gatte in der Schweiz oder im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig ist. Das würde beispielsweise bedeuten, dass die schweizerische IV für eine im Ausland wohnhafte Ehefrau eines Grenzgängers oder Saisonniers leistungspflichtig würde. Die finanziellen und administrativen Folgen einer derartigen Massnahme wären von der schweizerischen Sozialversicherung nicht zu bewältigen. Ausserdem zeichnet sich bei den Vorarbeiten zur 10. AHV-Revision die Tendenz ab, das Versicherungsverhältnis der Ehegatten noch stärker zu individualisieren (z. B. Ersatz der Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten). Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit dem Parlament seine Anträge unterbreiten. Er möchte sich jedoch nicht durch eine Motion auf eine Richtung festlegen lassen, die der genannten Tendenz direkt zuwiderläuft. Eine Lösung des Problems wird sich voraussichtlich nur auf dem Weg über die freiwillige Versicherung finden lassen, weil diese den ausländischen Staatsangehörigen verschlossen bleibt und von den Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten nicht berührt wird. Dieser Weg sollte jedoch noch verbessert werden, zum Beispiel in dem Sinne, dass allen nichterwerbstätigen Ehefrauen ein befristetes rückwirkendes Beitrittsrecht eingeräumt wird.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 82.330 Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Energiesparende Gebäudesanierungen. Fiskalische Förderung Motion du groupe de l'Union démocratique du Centre Isolation d'immeubles. Allégements fiscaux Wortlaut der Motion vom 2. März 1982 Steigende Hypothekarzinsen schmälern den Anreiz und die finanziellen Möglichkeiten für Gebäudesanierungen und beeinträchtigen zudem deren Kosten-Nutzen-Relation. Dabei verbessert ein zeitgemäss sanierter Altwohnungsbestand das Angebot für Wohnungssuchende und damit den Wohnungsmarkt. Untrennbar verbunden mit einer Renovation ist heute die wärmetechnische Gebäudesanierung. Die aus solchen Massnahmen resultierenden Mehrkosten sollten daher nicht auch noch steuerlicher Belastung unterliegen. Der Bundesrat wird daher ersucht, im Rahmen seiner Kompetenzen die Verordnung zum Wehrsteuerbeschluss so zu ändern, dass Investitionen für wärmetechnische Gebäudesanierungen in gleicher Weise wie Gebäudeunterhalts- und Renovationskosten steuerlich in Abzug gebracht bzw. als Aufwand mit dem Einkommen verrechnet und bei Geschäftsliegenschaften rasch abgeschrieben werden können. Er ist ferner gehalten, den Kantonen die gleiche Fiskal-massnahme zur Förderung der Wirtschaftlichkeit wärmetechnischer Gebäudesanierungen und damit zur Entlastung der Wohnungsmieten zu empfehlen. Texte de la motion du 2 mars 1982 Les charges financières résultant de la hausse des taux hypothécaires découragent les propriétaires d'entreprendre des travaux de rénovation d'immeubles; cette hausse affecte' en outre le rapport coût/rentabilité des travaux. Or, une rénovation judicieuse de vieux appartements accroît le choix proposé à ceux qui cherchent un logement et partant, améliore la situation sur le marché du logement. A l'heure actuelle il est impossible de dissocier rénovations et isola-

tion thermique des bâtiments. Les frais supplémentaires occasionnés par ces travaux d'isolation devraient donc se traduire par un allègement des charges fiscales. Pour ces raisons, le Conseil fédéral est chargé de modifier, dans les limites de ses compétences, l'ordonnance relative à l'arrêté concernant l'impôt pour la défense nationale, de manière que les investissements consacrés à l'isolation thermique puissent être déduits de la valeur imposable au même titre que les frais de rénovation et d'entretien des bâtiments, c'est-à-dire être assimilés aux dépenses déductibles du revenu. En outre, ces investissements devraient pouvoir être rapidement amortis pour ce qui est des immeubles à usage commercial. Enfin, le Conseil fédéral est tenu de recommander aux cantons d'appliquer cette mesure fiscale qui vise à rentabiliser les travaux d'isolation thermique et, de ce fait, à alléger les loyers.

Sprecher - Porte-parole: Basler Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Probleme auf dem Wohnungsmarkt lassen sich durch den Neubau von Wohnungen allein nicht beheben; dieser vermag den Bestand jährlich nur um 2 Prozent zu erhöhen. Die Altliegenschaften sind aber zu neun Zehnteln noch entstanden, bevor man den Energiehaushalt eines Hauses als wesentlichen Gesichtspunkt beim Entwurf und Ausführung von Wohnbauten einbezog. Solche Liegenschaften sind

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Muheim Schweizer im Ausland. Versicherung der Ehefrau Motion Muheim Suisses à l'étranger. Assurance de l'épouse In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.362 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 25.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 959-960 Page Pagina Ref. No 20 010 558 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.